

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Gemeinde Marienheide mit Beschluss vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 31.039.343 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 30.906.106 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 29.255.187 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 28.069.881 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.848.641 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.280.130 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 768.560 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.718.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 768.560 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 (nachrichtlich) wie folgt festgesetzt (s. besondere Hebesatzsatzung):

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 735 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 490 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2017 und in den Folgejahren erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden

- a) Personalaufwendungen
- b) Gebäudeunterhaltungsaufwendungen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen
- d) Wartungsaufwendungen bei technischen Einrichtungen bzw. Gebäuden
- e) Aufwendungen für Fahrzeugunterhaltung